



Klasens & Kellermann
Hülsdonker Str. 87
47441 Moers

Durchwahl-Nr.
02841 208-2504

Zimmer
119

Steuernummer / Aktenzeichen
119/5810/0422 VST 34

Datum
19.01.2018

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

Akustikbau-Niederrhein GmbH & Co KG

(Name und Vorname bzw. Firma)

47443 Moers, Franz-Haniel-Str. 81

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
 unter der Steuernummer **119/5810/0422**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **02.12.05DE244961190**
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.12.2020

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

19.01.2018



(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)

Hauptgebäude
Unterwallstr. 1
47441 Moers
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
02841 208-0
Telefax
0800 10092675119
Telefax Ausland
0049 2841 208-1201

Allgemeine Sprechzeiten
Mo.-Fr. 8:30-12:00 Uhr
Di. 13:30-15:00 Uhr
Service- / Informationsstelle
Mo. u. Mi.-Fr. 7:30-12:00 Uhr
Di. 7:30-17:00 Uhr

BBk Düsseldorf
IBAN DE50 3000 0000 0030 0015 40
BIC MARKDEF1300

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.